

EINRICHTUNGS- BEZOGENE IMPFPFLICHT

WIE VERHALTE ICH MICH ALS HEBAMME IN NRW?

aktualisiert am 28.03.2022



LANDESVERBAND DER
HEBAMMEN

Nordrhein-Westfalen e.V.

§ 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Infektionsschutzgesetz

- Ab dem 15. 3. 2022 müssen u.a. Personen, die in Krankenhäusern oder Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe tätig sind, geimpft oder genesen sein
- Hebammen gehören zu diesem Personenkreis unabhängig davon, wo sich ihr Tätigkeitsfeld befindet, auch wenn sie ihre Arbeit zu Hause bei der betreuten Frau erbringen

Das Gesetz gilt bis zum
31. 12. 2022

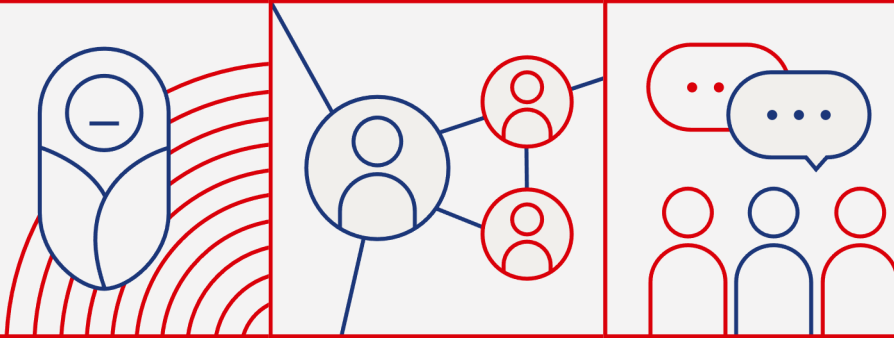
Hier kann man den Wortlaut
nachlesen:

https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/__20a.html

Was muss die

*klinisch tätige bzw.
angestellte*

Hebamme tun?

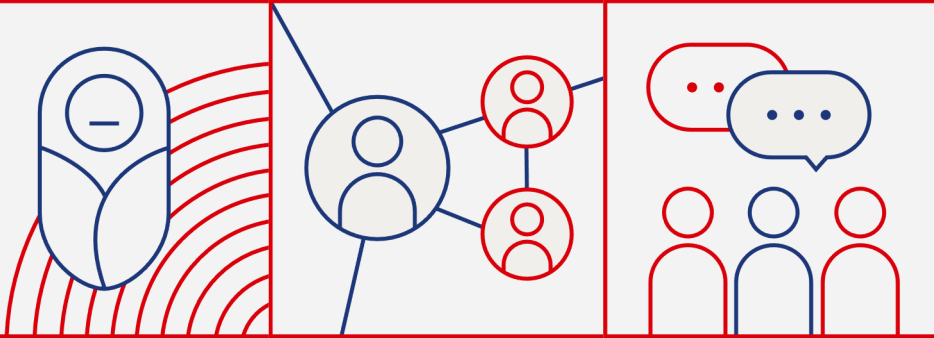


als angestellte Hebamme in einer
Klinik:
der Einrichtung auf Nachfrage den
Impfnachweis bzw.
Genesenennachweis vorlegen

als angestellte Hebamme in einem
Geburtshaus:
der Einrichtung auf Nachfrage den
Impfnachweis bzw.
Genesenennachweis vorlegen

als Beleghebamme in einer Klinik:
der Einrichtung auf Nachfrage den
Impfnachweis bzw.
Genesenennachweis vorlegen

Was muss die ausserklinisch selbständig tätige Hebamme tun?



als geimpfte, genesene oder impfunfähige Hebamme:

den Impfnachweis, Genesenennachweis oder Impfunfähigkeitsnachweis für sich dokumentieren – mehr nicht!

als ungeimpfte Hebamme:

aktiv **bis 31.3.2022** eintragen über ein Meldeformular im WSP.NRW-online-Portal:

<https://service.wirtschaft.nrw/servicebereich/kammern-nrw/online-meldung-impfpflicht>

(Link in die Browserzeile kopieren)

Neu: das Land NRW hat die **soloselbständige Hebamme** zum **Unternehmen** erklärt – damit ist sie genau so **meldepflichtig** wie eine Einrichtung und muss sich selbst aktiv melden, wenn sie nicht geimpft ist!

.... wenn die EINRICHTUNG nachfragt und kein Impf- oder Genesenennachweis vorgelegt werden kann

die Einrichtung informiert das Gesundheitsamt

das Gesundheitsamt fragt bei der Hebamme nach

das Gesundheitsamt nimmt eine Einzelfallprüfung vor

das Gesundheitsamt entscheidet mit Blick auf die Versorgungslage, ob es ein Tätigkeitsverbot bzw. Betretungsverbot ausspricht

.... wenn das GESUNDHEITSAMT sich meldet
und kein Impf- oder Genesenennachweis
vorgelegt werden kann



das Gesundheitsamt
nimmt eine
Einzelfallprüfung vor

das Gesundheitsamt
entscheidet mit Blick auf
die Versorgungslage , ob es
ein Tätigkeitsverbot
ausspricht

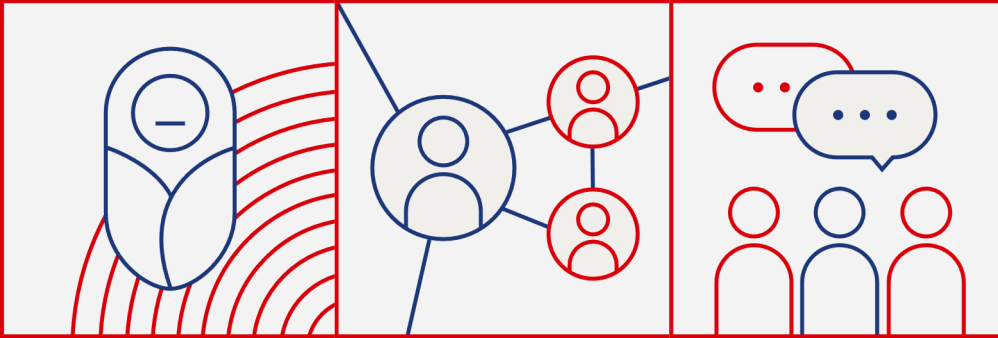
Was kann die Hebamme gegen ein Tätigkeitsverbot unternehmen?

Die Hebamme kann Rechtsmittel einlegen:

- Widerspruch
- Anfechtungsklage

Es gibt keine aufschiebende Wirkung, das heißt:

Auch wenn Rechtsmittel eingelegt wurden, darf die Hebamme so lange nicht arbeiten, bis eine Entscheidung gefallen ist!



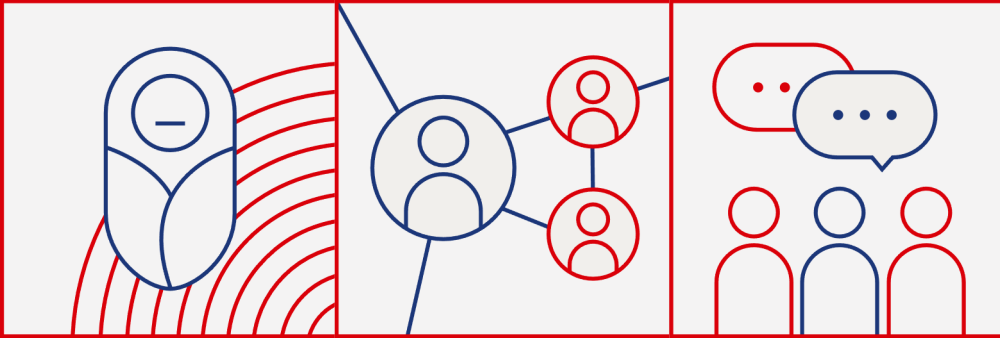
*Wo kann sich die
Hebamme
umfassend
informieren?*

Der DHV hat auf seiner Website ausführliche FAQs zu den Auswirkungen der Impfpflicht auf die Hebammenarbeit eingestellt:

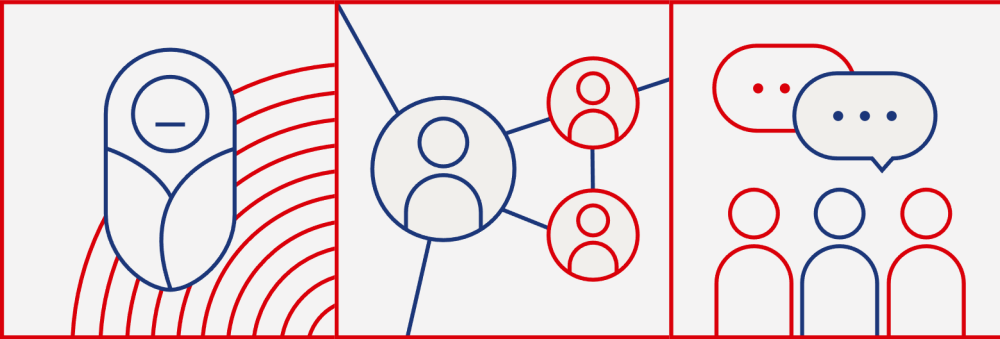
<https://www.hebammenverband.de/corona/faq-impfpflicht/>

Das Bundesgesundheitsministerium hat ausführliche FAQs zur Impfprävention im Bereich einrichtungsbezogener Tätigkeiten auf seiner Website eingestellt:

https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/FAQs_zu_20a_1fSG.pdf



*Wo kann sich die
Hebamme noch
informieren?
Bei OLGA, der online
Geburtshilfe
Akademie des DHV!*



Der DHV hat zwei online-Veranstaltungen rund um die Impfpflicht durchgeführt und aufgezeichnet.

Referent*innen sind:

- Eine Mitarbeiterin des Bundesgesundheitsministeriums
- Herr Hirschmüller
- Prof. Dr. Karsten Watzl, Geschäftsführer der Deutschen Gesellschaft für Immunologie

Hier kann man alles nachhören, nachschauen und nachlesen:

https://www.hebammenverband-olga.de/login.php?target=&client_id

Kontakt

Landesverband der Hebammen NRW

geschaefsstelle@hebammen-nrw.de

www.hebammen-nrw.de